Vorschlag zur Einrichtung eines sozialen Wehrersatzdienstes

Auf der Grundlage der Verfassungsgemäßen garantierten Glaubens- und Gewissensfreiheit fordern wir aus christlicher Verantwortung für die Schöpfung, aus der humanistischen Verpflichtung zur Ehrfurcht vor dem Leben und aus dem Anspruch auf selbstverantwortbares Handeln die Einrichtung einer Alternative zur gegenwärtigen Praxis der Wehrpflicht.

Die in der DDR bestehende Praxis der Wehrpflicht (Verfassung der DDR, Art. 23; Wehrdienstgesetz der DDR vom 25.3.1982, §3, Abs.2) bzw. des Wehrdienstes ohne Waffe (Bausoldaten) steht im Widerspruch zum Verfassungsrecht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit (Verfassung der DDR, Art. 20, Abs. 1) und zum Recht eines jeden einzelnen auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit und Würde.(Verfassung der DDR, Art.19, Abs. 3; Art. 30)
Außerdem werden die Verfassungsrechte in Art. 35, Abs.1 und Art. 36 ungenügend gewährleistet.
Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Einrichtung eines Wehrersatzdienstes als Alternative für jene, deren Gewissen es ihnen verbietet, Dienst im militärischen Bereich zu tun.
Durch den sozialen Wehrersatzdienst bliebe der Dienst für die Gesellschaft erhalten, er trüge zum Ausgleich des Personaldefizits im staatlichen und kirchlichen Gesundheits- und Sozialwesen bei.

Der Wehrersatzdienstleistende sieht seinen Dienst als Zeichen seiner sozialen Verantwortung.

Wir fordern Rechtsverbindlichkeit in folgenden Punkten:

1. Jeder Wehrpflichtige hat das uneingeschränkte Recht, einen sozialen Wehrersatzdienst alternativ zum Wehrdienst in Anspruch zu nehmen. Damit liegt die Entscheidung über die Art seines Friedensdienstes beim einzelnen Bürger, die er seiner Überzeugung und seinem Gewissen entsprechend trifft.

2. Die Entscheidung zum sozialen Wehrersatzdienst muß spätestens zur jeweiligen Einberufungsüberprüfung (bzw. Musterung) bzw. zur Einberufung zur Reserve schriftlich beim Wehrkreiskommando erfolgen. Mit der Registrierung beim Wehrkreiskommando unterstehen die den sozialen Wehrersatzdienst-Leistenden nicht mehr dem Ministerium für Nationale Verteidigung.

3. Damit setzt die Zuständigkeit des Ministeriums für Gesundheits- und Sozialwesen ein, wobei abgesichert ist, daß der Einsatz ausschließlich im nichtmilitärischen sozialen Bereich erfolgt.
Die den sozialen Wehrersatzdienst Leistenden legen also weder Eid noch Gelöbnis ab, behalten den Personalausweis, tragen keine Uniform und unterstehen weder der Befehlsgewalt noch der Militärgerichtsbarkeit.

4. Die Dauer des sozialen Wehrersatzdienstes kann bis zu 24 Monaten betragen.

5. Vor Antritt des sozialen Wehrersatzdienstes muß ein Gespräch über die Einsatzweise stattfinden.

6. Eine den Erfordernissen entsprechende Ausbildung im jeweiligen Aufgabenbereich erfolgt der sozialen Zielsetzung entsprechend.

7. Die Rechte werden für die den sozialen Wehrersatzdienst-Leistenden auf der Grundlage des AGB mit folgenden Einschränkungen geregelt: Entlohnung, Urlaub, Kündigung.

8. Die finanziellen und sozialen Leistungen entsprechen denen der Wehrdienstleistenden.

9. Durch Entlohnung entstehende finanzielle Überschüsse werden dem nichtmilitärischen sozialen Bereich zugeführt.

10. Aus der Entscheidung zum sozialen Wehrersatzdienst dürfen keine Nachteile in Bezug auf Weiterbildung und berufliche Qualifikationsmöglichkeiten erwachsen.

Mit dieser Forderung wollen wir einen Beitrag zur allgemeinen Abrüstung leisten und schließen uns der Resolution der Menschenrechtskommission der UNO vom Mai 1987 über das Recht auf Wehrdienstverweigerung an

DDR-weiter Arbeits- und
Koordinierungskreis für das
Wehrdienstproblem

Kontaktadressen:

1. Oliver Kloß
Westendstr. 24
PF 155-12
Dresden
8027

2. Heiko Lietz
Trotschestr. 11
Güstrow
2600

3. Mario Schatta
Tassostr. 16
Berlin
1120

- innerkirchlich-

(Abschrift)

Frieden konkret + Frieden konkret + Frieden konkret + Frieden konkret +

Vorschlag zur Einrichtung eines sozialen Wehrersatzdienstes

Auf der Grundlage der verfassungsgemäß garantierten Glaubens- und Gewissensfreiheit fordern wir aus christlicher Verantwortung für die Schöpfung. Aus der humanistischen Verpflichtung zur Ehrfurcht vor dem Leben und aus dem Anspruch auf selbstverantwortbares Handeln die Einrichtung einer Alternative zur gegenwärtigen Praxis der Wehrpflicht.

Die in der DDR bestehende Praxis der Wehrpflicht (Verfassung der DDR, Art. 23; Wehrdienstgesetz der DDR vom 25. 3. 1982, § 3, Abs. 2) bzw. des Wehrdienstes ohne Waffe (Bausoldaten) steht im Widerspruch zum Verfassungsrecht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit (Verfassung der DDR, Art. 19, Abs. 3; Art. 30).
Außerdem werden die Verfassungsrechte in Art. 35, Abs. 1 und Art. 36 ungenügend gewährleistet.
Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Einrichtung eines Wehrersatzdienstes als Alternative für jene, deren Gewissen es ihnen verbietet, Dienst im militärischen Bereich zu tun.
Durch den sozialen Wehrersatzdienst bliebe der Dienst für die Gesellschaft erhalten, er trüge zum Ausgleich des Personaldefizits im staatlichen und kirchlichen Gesundheits- und Sozialwesen bei.

Der Wehrersatzdienstleistende sieht seinen Dienst als Zeichen seiner sozialen Verantwortung.

Wir fordern Rechtsverbindlichkeit in folgenden Punkten:

1. Jeder Wehrpflichtige hat das uneingeschränkte Recht, einen sozialen Wehrersatzdienst alternativ zum Wehrdienst in Anspruch zu nehmen. Damit liegt die Entscheidung über die Art seines Friedensdienstes beim einzelnen Bürger, die er seiner Überzeugung und seinem Gewissen entsprechend trifft.

2. Die Entscheidung zum sozialen Wehrersatzdienst muß spätestens zur jeweiligen Einberufungsüberprüfung (bzw. Musterung) bzw. zur Einberufung zur Reserve schriftlich beim Wehrkreiskommando erfolgen. Mit der Registrierung beim Wehrkreiskommando unterstehen die den sozialen Wehrersatzdienst-Leistenden nicht mehr dem Ministerium für Nationale Verteidigung.

3. Damit setzt die Zuständigkeit des Ministeriums für Gesundheits- und Sozialwesen ein, wobei abgesichert ist, daß der Einsatz ausschließlich im nicht-militärischen sozialen Bereich erfolgt.
   Die den sozialen Wehrersatzdienst Leistenden legen also weder Eid noch Gelöbnis ab, behalten den Personalausweis, tragen keine Uniform und unterstehen weder der Befehlsgewalt noch der Militärgerichtsbarkeit.

4. Die Dauer des sozialen Wehrersatzdienstes kann bis zu 24 Monate betragen.

5. Vor Antritt des sozialen Wehrersatzdienstes muß ein Gespräch über die Einsatzweise stattfinden.

6. Eine den Erfordernissen entsprechende Ausbildung im jeweiligen Aufgabenbereich erfolgt der sozialen Zielsetzung entsprechend.

7. Die Rechte werden für die den sozialen Wehrersatzdienst-Leistenden auf der Grundlage des AGB [Arbeitsgesetzbuches] mit folgenden Einschränkungen geregelt:
   Entlohnung, Urlaub, Kündigung.

8. Die finanziellen und sozialen Leistungen entsprechen denen der Wehrdienstleistenden.

9. Durch Entlohnung entsprechende finanzielle Überschüsse werden dem nichtmilitärischen sozialen Bereich zugeführt.

10. Aus der Entscheidung zum sozialen Wehrersatzdienst dürfen keine Nachteile in Bezug auf Weiterbildung und berufliche Qualifikationsmöglichkeiten erwachsen.

Mit dieser Forderung wollen wir einen Beitrag zur allgemeinen Abrüstung leisten und schließen uns der Resolution der Menschenrechtskommission der UNO vom Mai 1987 über das Recht auf Wehrdienstverweigerung an.

DDR-weiter Arbeits- und
Koordinierungskreis für das
Wehrdienstproblem

Kontaktadressen:

1. Oliver Kloß
   Westendstraße 24
   PF 155–12
   Dresden
   8027

2. Heiko Lietz
   Trotschestraße 11
   Güstrow
   2600

3. Mario Schatta
   Tassostraße 16
   Berlin
   1120

- innerkirchlich -

Vorschlag zur Einrichtung eines sozialen Wehrersatzdienstes

Auf der Grundlage der Vervassungsgemäßen garantierten Glaubens- und Gewissensfreiheit fordern wir aus christlicher Verantwortung für die Schöpfung, aus der humanistischen Verpflichtäng zur Ehrfurcht vor dem Leben und aus dem Anspruch auf selbstverantwortbares Handeln die Einrichtung einer Alternative zur gegenwärtigen Praxis der Wehrpflicht.

Die in der DDR bestehende Praxis der Wehrpflicht (Verf.d.DDR,Art.23; WDG d.DDR vom 25.3.1982,§3,Abs.2)bzw. des Wehrdienstes ohne Waffe(Bausoldat) steht im Widerspruch zum Verfassungsrecht auf Glaubens-und Gewissensfreiheit (Ver.d.DDR;Art.20) und zum Recht eines jeden einzelnen auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit und Würde(Ver.d.DDR,Art. §9,Abs. 3;Art.30). Außerdem werden die Verfassungsrechte in Artikel 35, Sbs.1 und Art. 36 ungenügend gewährleistet.
Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Einrichtung eines Wehrersatz - dienstes als Alternative für jene, deren Gewissen es ihnen verbietet Dienst im Militärischen Bereich zu tun.
Durch den sozialen Wehrersatzdienst bliebe der Dienst für die Gesell - schaft erhalten, er trüge zum Ausgleich des Personaldefizits im staatlichen- und kirchlichen Gesundheits- und Sozialwesen bei.
Der Wehrersatzdienstleistende sieht seinen Dienst als Zeichen seiner Sozialen Verantwortung.

Wir fordern Rechtsverbindlichkeit in folgenden Punkten :

1. Jeder Wehrpflichtige hat das uneingeschränkte Recht, einen sozialen Wehrersatzdienst alternativ zum Wehrdienst im Anspruch zu nehmen. Damit liegt die Entscheidung über die Art seines Friedensdienstes beim einzelnen Bürger, die er seiner Überzeugung und seinem Gewissen entsprechend trifft.
2. Die Entscheidung zum sozialen Wehrersatzdienst muß spätestens zur jeweiligen Einberufungsüberprüfung(bzw.Musterung)bzw. zur Einberufung zur Reserve schriftlich beim Wehrkreiskommando erfolgen. Mit der Registrierung beim Wehrkreiskommando unterstehen die den soz. Wehrersatzdienst-Leistenden nicht mehr dem Ministerium für Nationale Verteidigung.
3. Damit setzt die Zuständigkeit des Ministeriums für Gesundheits- und Sozialwesen ein, wobei Abgesichert ist, daß der Einsatz ausschließlich im nichtmilitärischen sozialen Bereich erfolgt. Die den sozialen Wehrersatzdienst-Leistenden legen also weder Eid noch Gelöbnis ab, behalten den Personalausweis, tragen keine Uniform und unterstehen weder der Befehlsgewalt noch der Militärgerichtsbarkeit.
4. Die Dauer des Sozialen Wehrersatzdienstes kann bis zu 24 mon. betragen
5. Vor Antritt des soz. Wehrersatzdienstes muß ein Gespräch über die Einsatzweise stattfinden.
6. Eine den Erfordernissen entsprechende Ausbildung im jeweiligen Aufgabenbereich erfolgt der sozialen Zielstellung entsprechend
7. Die Rechte werden für die den soz. Wehrersatzdienst-Leistenden auf der Grundlage des AGB mit folgenden Einschränkungen geregelt: Entlohnung, Urlaub, Kündigung.
8. Die finanziellen und sozialen Leistungen entsprechen denen der Wehrdienstleistenden.
9. Durch Entlohnung entstehende Überschüsse werden dem Nichtmilitärischen sozialen Bereich zugeführt.
10. Aus der Entscheidung zum sozialen Wehrersatzdienst dürfen keine Nachteile in Bezug auf Weiterbildung und berufliche Qualifikationsmöglichkeiten erwachsen.

Mit dieser Forderung wollen wir einen Beitrag zur allgemeinen Abrüstung leisten und schließen uns der Resolution der Menschenrechtskommission der UNO vom Mai 1987 über das Recht auf Wehrdienstverweigerung an.

DDR- weiter Arbeits- und Koordinierungskreis für das Wehrdienstproblem

Kontaktadressen :

Heiko Lietz
Trotschestr. 11
Güstrow ; 2600

Mario Schatz
Tassostr. 16
Berlin ; 1120

Frank Richter
M.-Kazmierczak-Str.18
Leipzig ; 70[illegible]